



16. JAHRGANG Nr. 3, Halle (Saale) 12.08.2017

AMTSBLATT

BURG GIEBICHENSTEIN KUNSTHOCHSCHULE HALLE

INHALT

Zehnte Satzung zur Änderung der Studienordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle für die Bachelor-Studiengänge im Fachbereich Design vom 31.05.2017.....	2
Zwölfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle für die Bachelor-Studiengänge im Fachbereich Design vom 31.05.2017.....	2
Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungs-, Aufnahmeprüfungs- und Studienordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle für die Master-Studiengänge im Fachbereich Design vom 31.05.2017.....	4
Immatrikulationsordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 05.07.2017	6
Bekanntmachung der Wahlergebnisse für die Wahlen zum Senat, zu den Fachbereichs- und Studierendenräten	12

Zehnte Satzung zur Änderung der Studienordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle für die Bachelor-Studiengänge im Fachbereich Design vom 31.05.2017

Auf Grund des § 27 i.V.m. §§ 67 und 77 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.05.04 (GVBl. LSA S. 256, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 16.07.2010 GVBl. LSA S. 436) hat die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle die folgende Satzung zur Änderung der Studienordnung für die Bachelor-Studiengänge im Fachbereich Design beschlossen.

Artikel I

Die Studienordnung für die Bachelor-Studiengänge des Fachbereiches Design vom 05.07.2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Hochschule, 6. Jg., Nr. 3, vom 29.09.2006, der ersten Änderungssatzung, verabschiedet am 01.07.2009 und im Amtsblatt der Hochschule im 9. Jahrgang, Nr. 1 vom 20.08.2009 veröffentlicht, zuletzt geändert mit der neunten Änderungssatzung, verabschiedet am 25.01.2017 und im Amtsblatt der Hochschule im 16. Jahrgang, Nr. 1 vom 10.02.2017 veröffentlicht, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage „Studienplan Bachelor Multimedia|VR-Design“ wird durch die unten anhängende Anlage ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung gilt für alle Studierenden des Bachelor-Studienganges Multimedia|VR-Design des Fachbereiches Design.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft. Diese Satzung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Design vom 17.05.2017 und des Senates vom 31.05.2017.

Halle, den 31.05.2017
Prof. Dieter Hofmann
Rektor

Anlage siehe Seite 3

Zwölfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle für die Bachelor-Studiengänge im Fachbereich Design vom 31.05.2017

Auf Grund des § 27 i.V.m. §§ 67 und 77 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.05.04 (GVBl. LSA S. 256, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 16.07.2010 GVBl. LSA S. 436) hat die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge im Fachbereich Design beschlossen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge des Fachbereiches Design vom 18.07.2005, veröffentlicht im Amtsblatt der Hochschule, 5. Jg., Nr. 4, vom 12.09.2005, der ersten Änderungssatzung, verabschiedet am 24.01.2007 und im Amtsblatt der Hochschule im 7. Jahrgang, Nr. 1 vom 05.02.2007 veröffentlicht, zuletzt geändert mit der elften Änderungssatzung, verabschiedet am 25.01.2017 und im Amtsblatt der Hochschule im 16. Jahrgang, Nr. 1 vom 10.02.2017 veröffentlicht, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage „Studienplan Bachelor Multimedia|VR-Design“ wird durch die unten anhängende Anlage ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung gilt für alle Studierenden des Bachelor-Studienganges Multimedia|VR-Design des Fachbereiches Design.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft. Diese Satzung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Design vom 17.05.2017 und des Senates vom 31.05.2017.

Halle, den 31.05.2017
Prof. Dieter Hofmann
Rektor

Anlage siehe Seite 3

MB	Modulbezeichnung	Laufzeit	P. Art	unbenotet	CP	PF	WPF	Semester													
								1	2	3	4	5	6	7	8						
EK	Pflicht																				
	Grundlagen Animation 2D	zwei Kompaktwo.	Ü	x	4	4		4													
	Grundlagen Webdesign	zwei Kompaktwo.	Ü	x	4	4		4													
	Grundlagen Computergrafik 3D	zwei Kompaktwo.	Ü	x	4	4			4												
	Grundlagen Präsentation	zwei Kompaktwo.	Ü	x	4	4			4												
	Grundlagen Interface Design	ein Sem.	P		8	8				8											
	Grundlagen Game Design	ein Sem.	P		8	8				8											
	Grundlagen Animation 3D	ein Sem.	P		8	8					8										
	Grundlagen Interaktive Szenarien 3D	ein Sem.	P		8	8					8										
	Komplexes Gestalten, Projekt 1, 2, 3	je ein Sem.	P		60	60								20	20	20					
	Komplexes Gestalten, Bachelor Projekt	ein Sem.	P		20	20														20	
	BA-Abschlussarbeit	ein Sem.	H		6	6														6	
	Portfolio	ein Sem.	H		4	4														4	
	Wahlpflicht und Wahl						18			2	1	5	5	5							
	Workshop 1 CP	2 bis 3 Tage	Ü / T	x	1																
	Workshop 2 CP	eine Woche	Ü / T	x	2																
	Medientechnik	ein Sem.	Ü / Ü+H	x	2/3																
	Multimediale Anwendung	ein Sem.	Ü / Ü+H	x	2/3																
	Computeranimation	ein Sem.	Ü / Ü+H	x	2/3																
	Computergrafik 3D	ein Sem.	Ü / Ü+H	x	2/3																
	Virtual Reality	ein Sem.	Ü / Ü+H	x	2/3																
	<i>(Ü = Teilnahme + Übung = 2 CP / Ü+H = Teilnahme + Übung + Hausarbeit = 3 CP)</i>																				
	Vertiefungsprojekt 7. Sem.	ein Sem.	H + P	x	5																
MB	Modulbezeichnung																				
BK	Pflicht																				
	Multimedia, Virtual Reality	zwei Sem.	T	x	2	2				1	1										
	Multimedia VR Vortragsreihe	3.-7. Sem.	T	x	1	1														1	
	Wahlpflicht und Wahl						6					2	2	1	1						
	Medien- und Kommunikationswissenschaften	ein Sem.	T + H/R	x	2																
	Tutorientätigkeit - digitale Anwendung		H + R	x	2																
	Tutorientätigkeit - Workshop 1 CP	ein Sem.	H + R	x	3																
	Fachspezifische Orientierung		T / H / R	x	1																
	Fachkommunikation Englisch	ein Sem.	T + H/R	x	2																
							141	24	8	8	19	20	27	26	27	30					

MB	Modulbezeichnung	Laufzeit	P. Art	CP	PF	WPF	Semester													
							1	2	3	4	5	6	7	8						
GK	Pflicht																			
	Basismodul 2D	zwei Sem.	Ü	20	20		10	10												
	Basismodul 3D	zwei Sem.	Ü	14	14		7	7												
	Basismodul Prozess	zwei Sem.	Ü	8	8		4	4												
	Wahl																			
	Aufbaumodul 2D	eine Woche	P	2																
	Aufbaumodul 3D	eine Woche	P	2																
	Aufbaumodul Prozess	eine Woche	P	2																
							42		21	21										

MB	Modulbezeichnung	Laufzeit	P. Art	CP	PF	WPF	Semester													
							1	2	3	4	5	6	7	8						
WK	Pflicht																			
	Basismodul: Kunst-, Design- u. Architekturgeschichte	zwei Sem	K	3	3		1	2												
	Basismodul: Psychologie der Gestaltung	zwei Sem	K	3	3		1	2												
	Basismodul: Designtheorie	zwei Sem	K	3	3				1	2										
	Basismodul: Philosophie	zwei Sem	M	3	3				1	2										
	Basismodul: Ästhetik	zwei Sem	H	3	3						1	2								
	Wahlpflicht und Wahl					4					2		2							
	Aufbaumodul: Kunst-, Design- u. Architekturgeschichte	ein Sem./ein Block	H/R/M/K	2																
	Aufbaumodul: Psychologie der Gestaltung	ein Sem./ein Block	H/R/M/K	2																
	Aufbaumodul: Designtheorie	ein Sem./ein Block	H/R/M/K	2																
	Vertiefungsmodul: Kunst-, Design- u. Architekturgeschichte	ein Sem./ein Block	H/R/M/K	2																
	Vertiefungsmodul: Psychologie der Gestaltung	ein Sem/ein Block	H/R/M/K	2																
	Vertiefungsmodul: Designtheorie	ein Sem/ein Block	H/R/M/K	2																
	Extramodul: Kunst-, Design- u. Architekturgeschichte	eine Woche	H/R/M/K	2																
	Extramodul: Psychologie der Gestaltung	eine Woche	H/R/M/K	2																
	Extramodul: Designtheorie	eine Woche	H/R/M/K	2																
							15	4	2	4	4	4	3	2						

MB	Modulbezeichnung	Laufzeit	P. Art	CP	PF	WPF	Semester													
							1	2	3	4	5	6	7	8						
IK	Pflicht																			
	Präsentationsmethoden	eine Woche	Ü	x	2	2				2										
	Projektplanung, Kalkulation digitaler Produkte	eine Woche	Ü	x	2	2														2
	Wahl																			
	AG X		Ü	x	3															
	Vertrags- Urheberrecht / Medienrecht		T	x	2															
	Designmanagement / Marketing		T	x	2															
	Existenzgründung / Betriebsführung		T	x	2															
							4				2									2

MB	Modulbezeichnung	Laufzeit	P. Art	CP	PF	WPF	1	2	3	4	5	6	7	8	
	Wahl								3	4		2	1		
	Freie Wahl aus den Lehrangeboten der Modulbereiche EK und BK Multimedia VR-Design sowie GK, WK und IK, die für die BA-Studiengänge angeboten werden (außer Pflichtlehrangebote).														

Punkteverteilung Multimedia|VR-Design

	Sem	1	2	3	4	5	6	7	8
E									

Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungs-, Aufnahmeprüfungs- und Studienordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle für die Master-Studiengänge im Fachbereich Design vom 31.05.2017

Auf Grund des § 27 i.V.m. §§ 67 und 77 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.12.10 (GVBl. LSA S. 600) hat die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungs-, Aufnahmeprüfungs- und Studienordnung für die Master-Studiengänge des Fachbereiches Design beschlossen.

Artikel I

Die Prüfungs-, Aufnahmeprüfungs- und Studienordnung für die Master-Studiengänge des Fachbereiches Design vom 04.07.2012, veröffentlicht im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle, 11. Jg., Nr. 3, vom 14.09.2012, der ersten Änderungssatzung, verabschiedet am 05.12.2012 und im Amtsblatt der Hochschule im 11. Jahrgang, Nr. 5 vom 06.12.2012 veröffentlicht, zuletzt geändert mit der fünften Änderungssatzung, verabschiedet am 25.01.2017 und im Amtsblatt der Hochschule im 16. Jahrgang, Nr. 1 vom 10.02.2017 veröffentlicht, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlagen „Studienplan Master Multimedia Design (2 Semester)“ und Studienplan Master Multimedia Design (4 Semester)“ werden durch die unten anhängenden Anlagen ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung gilt für alle Studierenden der Master-Studiengänge Multimedia Design des Fachbereiches Design.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft. Diese Satzung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereiches Design vom 17.05.2017 und des Senates vom 31.05.2017.

Halle, den 31.05.2017
Prof. Dieter Hofmann
Rektor

Anlagen siehe Seite 5

Studienplan Master Multimedia Design (2 Semester)

Stand: 11.05.2017

Modulbezeichnung	Laufzeit	P. Art	unbenotet	CP	PF	WPF	Semester	
							1	2
EK								
Pflicht								
Komplexes Gestalten	ein Sem.	P		20	20		20	
Schriftliche Facharbeit	ein Sem.	H		5	5		5	
Wahlpflicht								
Spezialisierung	ein Sem.	H+P	x	5		5		
Tutoritätigkeit - Workshop 2 CP	ein Sem.	H+R	x	5				
Co-Moderation	ein Sem.	Ü+H	x	5				
							30	

MA								
Pflicht								
Masterabschlussarbeit (Masterthesis)	ein Sem.	P		30	30			30
								30

Punkteverteilung Master Multimedia Design (2 Semester)

Sem.	1	2
EK	30	
MA		30
	30	30

Studienplan Master Multimedia Design (4 Semester)

11.05.2017

Modulbezeichnung	Laufzeit	P. Art	unbenotet	CP	PF	WPF	Semester				
							1	2	3	4	
EK											
Pflicht											
Komplexes Gestalten, Projekt 1	ein Sem.	P		20	20		20				
Komplexes Gestalten, Projekt 2	ein Sem.	P		20	20			20			
Komplexes Gestalten, Projekt 3	ein Sem.	P		20	20				20		
Schriftliche Facharbeit	ein Sem.	H		5	5				5		
Wahlpflicht und Wahl							15	15	5	5	5
Workshop 1 CP	2 - 3 Tage	Ü / T	x	1							
Workshop 2 CP	eine Wo.	Ü / T	x	2							
Medientechnik	ein Sem.	Ü / Ü+H	x	2/3							
Multimediale Anwendung	ein Sem.	Ü / Ü+H	x	2/3							
Computeranimation	ein Sem.	Ü / Ü+H	x	2/3							
Computergrafik 3D	ein Sem.	Ü / Ü+H	x	2/3							
Virtual Reality	ein Sem.	Ü / Ü+H	x	2/3							
(Ü = Teilnahme + Übung = 2 CP Ü+H = Teilnahme + Übung + Hausarbeit = 3 CP)											
Spezialisierung	ein Sem.	H+P	x	5							
Tutoritätigkeit - Workshop 2 CP	ein Sem.	H+R	x	5							
Co-Moderation	ein Sem.	Ü+H	x	5							
BK											
Pflicht											
Multimedia, Virtual Reality	zwei Sem.	T	x	2	2		1	1			
							26	26	30		

MA										
Pflicht										
Masterabschlussarbeit (Masterthesis)	ein Sem.	P		30	30					30
										30

Wahl											
Freie Wahl entsprechend individuellem Studienplan aus den Lehrangeboten (außer Pflichtlehrangeboten) der Modulbereiche:							8	8	4	4	
Entwerferische Kompetenz Multimedia VR-Design (EK)											
Bezugswissenschaftliche Kompetenz Multimedia VR-Design (BK)											
Gestalterische und künstlerische Kompetenz (GK)											
Wissenschaftliche Kompetenz (WK)											
Interdisziplinäre, gesellschafts- und marktbezogene Kompetenz (IK)											
(Lehrinhalte, Lernziele, Prüfungsart, CP und Benotung siehe Modulbeschreibungen der Lehrangebote)											
							4	4			

Punkteverteilung Master Multimedia Design (4 Semester)

Sem.	1	2	3	4
EK	26	26	30	
BK				30
MA				30
Wahl	4	4		
	30	30	30	30

Auf der Grundlage von § 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 67 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA 2010, 600, 2011, S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2016 (GVBl. LSA S. 89, 94), hat die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle folgende Immatrikulationsordnung als Satzung erlassen.

Immatrikulationsordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle

Inhaltsübersicht

- § 1 Immatrikulation und Mitgliedschaft von Studierenden
- § 2 Immatrikulationsanspruch
- § 3 Voraussetzungen für die Immatrikulation
- § 4 Immatrikulationshindernisse
- § 5 Form, Frist, Verfahren der Immatrikulation
- § 6 Rücknahme und Widerruf der Immatrikulation
- § 7 Studienbeginn und Semesterzählung
- § 8 Mitwirkungspflichten
- § 9 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge
- § 10 Zweithörerinnen und Zweithörer
- § 11 Studiengangs-/Studienortswechsel
- § 12 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 13 Besondere Studiengänge
- § 14 Rückmeldung
- § 15 Beurlaubung
- § 16 Exmatrikulation
- § 17 Übergangsregeln
- § 18 Inkrafttreten

§ 1

Immatrikulation und Mitgliedschaft von Studierenden

(1) Die Immatrikulation (Einschreibung) berechtigt zur Aufnahme eines Studiums an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle (im Folgenden: Hochschule). Sie erfolgt in der Regel für einen Studiengang mit zu wählender Studienrichtung oder einer Fächerverbindung.

(2) Als Studierender wird immatrikuliert, wer den Abschluss des Studiums mit einer Prüfung anstrebt. Das gilt auch aufgrund einer Vereinbarung mit einer anderen Hochschule für gemeinsame Studiengänge, die Fortsetzung eines Studiums und für Studienprogramme der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle, die Bestandteil eines Studiengangs einer anderen Hochschule sind; § 12 gilt sinngemäß.

(3) Mit der Immatrikulation wird die Studierende oder der Studierende Mitglied der Hochschule im Fachbereich ihres bzw. seines Studienganges. Jede Studierende oder jeder Studierende kann nur Mitglied eines Fachbereichs sein.

§ 2

Immatrikulationsanspruch

Studienbewerberinnen oder Studienbewerber sind zu immatrikulieren, wenn

1. sie die nach den staatlichen Vorschriften erforderliche Qualifikation und die in dieser Ordnung weiter genannten Studienvoraussetzungen nachweisen,
2. kein Immatrikulationshindernis besteht und
3. sie bzw. er die Immatrikulation form- und fristgerecht beantragt haben.

§ 3

Voraussetzungen für die Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation setzt voraus, dass die Studienbewerberinnen und Studienbewerber
1. die nach § 27 HSG LSA für den gewählten Studiengang jeweils erforderlichen Qualifikationen besitzen,
 2. die besondere studiengangbezogene künstlerische und gestalterische Eignung gemäß § 27 Abs. 2 S. 2 HSG LSA, unter Beachtung der Ordnung zur Feststellung einer besonderen künstlerischen und gestalterischen Befähigung (Eignungsprüfung) der Hochschule, nachweisen können,
 3. den Nachweis von studiengangbezogenen bzw. fachrichtungsbezogenen technisch-handwerklichen Fertigkeiten und Fähigkeiten entsprechend der jeweiligen Prüfungsordnung nachweisen können.

(2) Auf den Nachweis der allgemeinen Voraussetzung nach Abs.1 Nr. 1 kann gemäß § 27 Abs. 2 S. 2 Halbsatz 2 HSG LSA in Ausnahmefällen bei überragender künstlerischer Befähigung verzichtet werden. Näheres hierzu regelt die Ordnung zur Feststellung einer besonderen künstlerischen und gestalterischen Befähigung (Eignungsprüfung).

(3) Die Qualifikation für Aufbau-, Ergänzungs- und Zusatzstudiengänge nach Abschluss eines Hochschulstudiums sowie für Studienangebote des weiterbildenden Studiums ist entsprechend den Festlegungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen nachzuweisen.

(4) Die Einschreibung von Promotionsstudierenden wird nach Vorlage einer schriftlichen Bestätigung durch eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer der Hochschule, die Betreuung übernehmen zu wollen, vorgenommen. Näheres regelt eine Ordnung.

§ 4

Immatrikulationshindernisse

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

1. die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 dieser Ordnung nicht erfüllt,
2. in dem gewählten Studiengang bzw. der Studienrichtung den Prüfungsanspruch verloren hat,
3. die nach der entsprechenden Prüfungsordnung erforderliche Feststellung einer besonderen künstlerischen und gestalterischen Befähigung (Eignungsprüfung) für den gewählten Studiengang nicht bestanden hat,
4. die Erfüllung der im Zusammenhang mit der Immatrikulation entstehende gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Beiträgen nicht nachweist,
5. die Mitgliedschaft über die studentische (gesetzliche) Krankenversicherung bzw. über die Befreiung hiervon nicht nachweist.

(2) Die Immatrikulation kann neben den in Absatz 1 genannten Gründen auch versagt werden, wenn die in § 29 Abs. 3 HSG LSA genannten Gründe vorliegen.

§ 5

Form, Frist, Verfahren der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers.

(2) Die Einschreibung für Studienanfängerinnen und Studienanfänger erfolgt für alle Studiengänge in der Regel in schriftlicher Form in der Zeit vom 01.07. bis

zum 10.09. für das Wintersemester. Die Einschreibung in Masterstudiengänge kann auch zum Sommersemester erfolgen, wobei die Termine gesondert bekanntgegeben werden.

(3) Mit der Bewerbung nach Abs. 1 ist eine amtlich beglaubigte Kopie der geforderten Zeugnisse einzureichen. Sofern diese nicht in Deutsch ausgefertigt sind, ist außerdem eine amtliche deutschsprachige Übersetzung vorzulegen.

(4) Für alle Studiengänge ist eine vorangehende Bewerbung für die Feststellung einer besonderen künstlerischen und gestalterischen Befähigung (Eignungsprüfung) für das Winter- und Sommersemester festgelegt.

1. Die Bewerbungsfrist für Diplom- und Bachelorstudiengänge endet Mitte März des jeweiligen Jahres.

2. Die Bewerbungsfrist für Masterstudiengänge endet in der Regel am 15. Mai des jeweiligen Jahres, wobei die Termine gesondert bekanntgegeben werden. Das Verfahren wird durch eine Ordnung geregelt.

(5) Der Immatrikulationsantrag ist auf einem von der Hochschule eingeführten Formular schriftlich zu stellen. Der Antrag muss Angaben enthalten über

1. Name,
2. Vorname,
3. frühere Namen,
4. Geburtsdatum,
5. Geburtsort
6. Geschlecht,
7. Anschrift,
8. Korrespondenzanschrift,
9. E-Mail-Adresse,
10. Staatsangehörigkeit(en),
11. gewünschter Studiengang bzw. gewünschte Studienrichtung und Fachsemester, in die die Antragstellerin oder der Antragsteller eingestuft werden möchte,
12. Name, Anschrift und Art der bisher besuchten Hochschulen und die an ihnen verbrachten Studienzeiten einschließlich der Studienunterbrechungen nach Art, Dauer und Grund der jeweils gewählten Studiengänge,
13. Ergebnisse der bisher abgelegten Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfungen sowie der studienbegleitenden Leistungsbewertungen,
14. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten

- Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist,
15. Datum, Art und Ergebnis der zum Hochschulstudium befähigenden Qualifikation sowie das Land, in dem sie erworben worden ist,
 16. Datum und Ergebnis der Prüfung zur Feststellung der besonderen studienbezogenen künstlerischen bzw. gestalterischen Eignung (Eignungsprüfung),
 17. Dauer, Art und Umfang eines Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses,
 18. Berufspraxis oder besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach den Studien- und Prüfungsordnungen zu Beginn des Studiums vorhanden sein müssen.
- (6) Dem Antrag sind beizufügen:
1. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse oder Belege als beglaubigte Kopie,
 2. eine Erklärung darüber, dass im gewählten Studiengang der Prüfungsanspruch noch nicht verloren ist sowie bei der Beantragung in ein höheres Fachsemester die Bestätigung hierüber durch die bisherige Hochschule,
 3. ein Nachweis über die Entrichtung der fälligen Studentenwerksbeiträge und der Beiträge für das MDV-Vollticket für Studierende,
 4. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung bzw. über die Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht, gegebenenfalls der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in der Bundesrepublik Deutschland studiert hat,
 6. gegebenenfalls der Nachweis über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen durch die zuständigen Prüfungsausschüsse oder Prüfungsämter,
 7. das Ergebnis einer für den Studiengang vorgesehenen Prüfung zur Feststellung einer besonderen künstlerischen und gestalterischen Befähigung (Eignungsprüfung), bzw. anderer für den Studiengang vorgesehener Nachweise über die Erfüllung fachspezifischer Eignungsvoraussetzungen.
 8. der Nachweis von studienbezogenen bzw. fachrichtungsbezogenen technisch-handwerklichen Fertigkeiten und Fähigkeiten,
 9. gegebenenfalls der Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache,

10. ein Passbild der oder des Studierenden.

(7) Nach ordnungsgemäßer und vollständiger Antragsstellung wird die Immatrikulation vollzogen; die Immatrikulierten erhalten ihre Studienunterlagen und einen Studierendenausweis sowie eine von der Hochschule vergebene E-Mailadresse, die zur weiteren Kommunikation zwischen der Hochschulverwaltung und den Studierenden während des gesamten Studiums genutzt wird.

(8) Die Immatrikulation kann auf Antrag bis zum Ablauf der zweiten Woche nach Vorlesungsbeginn zurückgenommen werden. Die Studienunterlagen sind in diesem Fall an die Hochschule zurückzugeben.

(9) Die Studierenden haben selbst darauf zu achten, dass die Leistungsnachweise ihres Studienganges nach der für sie geltenden Prüfungsordnung bei der Zulassung zu Prüfung vorzulegen sind.

(10) Der Studierendenausweis gilt jeweils für das von der Hochschule bescheinigte Semester. Der Ausweis trägt das Lichtbild der Studierenden oder des Studierenden.

§ 6

Rücknahme und Widerruf der Immatrikulation

Die Immatrikulation wird mit Wirkung für die Zukunft oder Vergangenheit gemäß § 29 Abs. 4 HSG LSA zurückgenommen, wenn

1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde;
2. sich nachträglich Immatrikulationshindernisse herausstellen, bei deren Bekanntsein die Immatrikulation hätte versagt werden müssen.

§ 7

Studienbeginn und Semesterzählung

(1) Studienbewerber, die noch nicht an einer Universität bzw. Hochschule der Bundesrepublik Deutschland immatrikuliert waren (Studienanfängerinnen und Studienanfänger) und Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die für ein nach der jeweiligen Studien- bzw. Prüfungsordnung fachlich nicht entsprechendes Studium immatrikuliert waren (Fachwechsler), werden für das erste Fachsemester des gewählten Studienganges, des Studienganges mit der gewählten Studien-

richtung oder Fächerverbindung unter Zugrundelegung der §§ 2 und 3 dieser Ordnung immatrikuliert.

(2) Studienbewerber, die ein an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes begonnenes, fachlich entsprechendes Studium an der Hochschule fortsetzen wollen (Ortswechsel), werden für das der Dauer dieses Studiums entsprechende Fachsemester immatrikuliert.

(3) Legt eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber oder eine bereits immatrikulierte Studierende bzw. ein immatrikulierter Studierender einen Anrechnungsbescheid der zuständigen Stelle vor oder wird durch die Prüfungsordnung oder die danach zuständige Stelle festgestellt, dass das frühere Studium ganz oder teilweise anzurechnen ist, wird abweichend von Absatz 1 und 2 die Fachsemesterzahl entsprechend festgesetzt.

(4) Neben der jeweiligen Fachsemesterzahl wird die Zahl der insgesamt an Hochschulen verbrachten Semester gezählt (Hochschulsemester).

(5) Regelungen, die sich aus der Festsetzung von Zulassungszahlen und aus dem zugehörigen Verfahren ergeben, bleiben unberührt.

(6) Eine Einschreibung in ein niedrigeres Fachsemester hat keine Auswirkungen auf Leistungsansprüche oder Zahlungsverpflichtungen wie Ansprüche aus Stipendien oder die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren.

§ 8

Mitwirkungspflichten

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich

1. die Änderung der personenbezogenen Daten,
2. den Verlust des Studierendenausweises sowie anderer Studienunterlagen mitzuteilen.

(2) Gemäß § 119 HSG LSA sind Studienbewerberinnen, Studienbewerber, Studierende, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten verpflichtet, für Verwaltungszwecke diejenigen personenbezogenen Daten anzugeben, die für die Immatrikulation, die Rückmeldung, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Nutzung von Hochschuleinrichtungen sowie für die amtliche Statistik erforderlich sind.

§ 9

Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge

(1) Studierende eines Lehramtsstudienganges Kunst, die bereits an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg immatrikuliert sind, werden gleichzeitig an der Kunsthochschule immatrikuliert.

(2) Die Regelungen dieser Ordnung gelten entsprechend.

§ 10

Zweithörerinnen und Zweithörer

(1) Sofern vertraglich keine gemeinsamen Studiengänge vereinbart sind, können eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 1 ff. als Zweithörerinnen und Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Entsprechende Anträge sind innerhalb der festgesetzten Frist an das Immatrikulationsamt zu richten.

(2) Studierende von ausländischen Hochschulen, die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Hochschule studieren wollen, können eine bestimmte Dauer als Zweithörerinnen und Zweithörer immatrikuliert werden, wenn sie Teilnehmende an internationalen Austauschprogrammen sind und/oder auf Grund von Partnerschaftsverträgen zwischen der Hochschule und der ausländischen Hochschule in einen Studierendenaustausch eingebunden sind.

§ 11

Studiengangs-/Studienortswechsel

(1) Ein Studiengangswechsel ist innerhalb der Rückmeldung zu beantragen.

(2) Ein Studienortswechsel (Hochschulwechsel) ist innerhalb der Immatrikulationsfrist zu beantragen.

(3) Bei Studiengangswechsel ist eine Einschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers für den jeweils höheren Studienabschnitt nur möglich, wenn sie oder er die geforderte Diplomvorprüfung, Zwischenprüfung oder andere gleichwertige Prüfungen mit Erfolg abgelegt hat. Darüber hinaus gelten die Festlegungen der Diplomprüfungsordnungen und der Zwischenprüfungsordnungen grundsätzlich.

§ 12

Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Zu bestimmten Lehrveranstaltungen können nicht immatrikulierte Personen auch ohne Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung als Gasthörerinnen oder Gasthörer aufgenommen werden.

(2) Für die Teilnahme werden für jedes Semester Gebühren erhoben. Näheres regelt eine Ordnung.

(3) Über die verfügbaren Plätze für Gasthörerinnen und Gasthörer in den Studienrichtungen entscheidet der jeweilige Fachbereich anhand der Werkstatt- und Ausbildungskapazität.

(4) Die gleichzeitige Einschreibung als Studierende oder Studierender und Gasthörerinnen oder Gasthörer ist nicht möglich.

(5) Gasthörer sind nicht berechtigt, an Hochschulprüfungen teilzunehmen. Sie können lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten. Eine Gasthörerschaft kann nicht auf ein Studium in einem Studiengang angerechnet werden.

(6) Die Gasthörerschaft endet mit Ablauf des Semesters ohne förmliche Exmatrikulation. Sie ist gegebenenfalls für das nächste Semester erneut vorzunehmen; eine Rückmeldung im Sinne des § 14 findet nicht statt.

(7) Der Aufnahmeantrag als Gasthörerinnen oder Gasthörer ist auf einem von der Hochschule eingeführten Formular schriftlich zu stellen.

(8) Der Aufnahmeantrag ist spätestens bis zum 30. September für das Wintersemester und bis zum 31. März für das Sommersemester zu stellen.

§ 13

Besondere Studiengänge

Für Aufbaustudiengänge einschließlich Meisterschülerstudium erfolgt in der Regel eine Immatrikulation analog dem Direktstudium. Näheres regeln die entsprechenden Ordnungen.

§ 14

Rückmeldung

(1) Studierende, die ihr Studium im folgenden Semester fortsetzen wollen, haben sich vor Beginn jedes Semesters form- und fristgerecht zum weiteren Studium in ihren Studiengang zurückzumelden (Rückmeldung).

(2) Die Rückmeldung der Studierenden gilt als erfolgt, wenn der Semesterbeitrag, der Studierendenschaftsbeitrag und der Beitrag für das MDV-Vollticket für Studierende sowie erhobene Studiengebühren und Entgelte auf dem Konto der Hochschule vollständig und fristgerecht eingezahlt und verbucht worden sind und keine Exmatrikulationsgründe vorliegen. Der Austritt aus der Studierendenschaft kann erst nach Ablauf eines Semesters schriftlich und innerhalb der Rückmeldefrist beantragt werden. Im Falle einer nicht fristgerechten Rückmeldung gilt diese erst als vollzogen, wenn zusätzlich die Verspätungsgebühr auf dem Konto der Hochschule eingezahlt und verbucht worden ist; § 30 Abs. 2 HSG LSA bleibt unberührt. Abweichend von Satz 1 ist die Rückmeldung auch vollzogen, wenn sich die bzw. der Studierende innerhalb der Rückmeldefrist beurlauben lässt und eine Befreiung von der Beitragspflicht nach den Vorschriften der Beitragsordnung für das Studentenwerk Halle besteht.

(3) Die Rückmeldung findet statt

- zum Wintersemester vom 01.06. bis zum 31.07.
- zum Sommersemester vom 01.01. bis zum 28.02. eines jeden Jahres.

(4) Zur Rückmeldung sind vorzulegen:

1. ein ausgefülltes Rückmeldeformular,
2. der Nachweis der entrichteten Gebühren/Beiträge.

Liegen diese Voraussetzungen vor, ist die Rückmeldung vollzogen.

§ 15

Beurlaubung

(1) Studierende, die eine Beurlaubung beantragen, haben die für die Beurlaubung geltend gemachten Gründe anzugeben und nachzuweisen.

(2) Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. Ableisten des Wehr- oder Bundesfreiwilligendienstes,
2. Krankheit, wenn sich aus einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung ergibt, dass ein

ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist,

3. Mutterschutzfrist und Elternzeit,
4. Pflege des Kindes,
5. Studium an einer Hochschule im Ausland,
6. Freiwilliges Praktikum in den Design-Studiengängen,
7. Tätigkeiten in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
8. Pflege einer nahen Angehörigen oder eines nahen Angehörigen, sofern die Pflege nicht durch jemand anderen übernommen werden kann.

Andere Gründe werden nur nach eingehender Prüfung des Einzelfalles anerkannt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat dabei die Nachweispflicht.

(3) Die Beurlaubung ist je nach Studiengang nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. Die bzw. der Studierende kann während der Dauer des Studiums eines Studiengangs in der Regel für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden.

(4) Die Beurlaubung ist innerhalb der Rückmeldefristen zu beantragen. In besonderen Ausnahmefällen kann die oder der Studierende innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag hin beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen ist. Die Beurlaubung für das erste Semester ist ausgeschlossen.

(5) Während der Beurlaubung über sechs Monate ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft zur Hochschule, außer dem Recht zu wählen und gewählt zu werden. Bei einer Beurlaubung nach Abs. 2 Nr. 3 kann von der Dekanin bzw. vom Dekan oder die bzw. dem von ihr bzw. ihm Beauftragten die Teilnahme an Lehrveranstaltungen genehmigt werden. Der Antrag muss vor Beginn der Lehrveranstaltungen gestellt werden.

§ 16

Exmatrikulation

- (1) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie
1. die Abschlussprüfung bestanden oder
 2. eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden haben, sofern sie nicht innerhalb von zwei Monaten die Notwendigkeit der Immatrikulation für die Erreichung eines weiteren Studienzieles nachweisen,
 3. selbst einen Antrag stellen,

4. aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung in einem Strafverfahren die Hochschule zu verlassen haben,
5. Gebühren und Beiträge einschließlich der Sozialbeiträge trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt haben.

(2) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn sie sich nicht fristgerecht zurückmelden.

(3) Die Exmatrikulation erfolgt grundsätzlich zum Ende des laufenden Semesters, es sei denn, der Studierende wählt den Weg der sofortigen Exmatrikulation. Wird die Exmatrikulation wegen Nichtrückmeldung ausgesprochen, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tage des Semesters ein, zu dem er sich eingeschrieben bzw. letztmalig rückgemeldet hat.

(4) Mit der Exmatrikulation des Studierenden erlischt die Mitgliedschaft zur Hochschule.

(5) Dem Antrag auf Exmatrikulation sind beizufügen:

1. ein ausgefülltes Exmatrikulationsformular,
2. der Studentenausweis des laufenden Semesters.

§ 17

Übergangsregeln

Diese Ordnung findet auf alle nach ihrem In-Kraft-Treten an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle immatrikulierten Studierenden, Zweithörerinnen und Zweithörer und Promotionsstudierenden sowie auf alle hiernach zugelassenen Gasthörerinnen und Gasthörer unmittelbar Anwendung.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Immatrikulationsordnung der Hochschule in der Fassung vom 12. Juli 2000 (MBI. LSA Nr. 34/2000, S. 1378ff.) außer Kraft.

Halle, den 05.07.2017
Prof. Dieter Hofmann
Rektor

Gremienwahlen 2017

Bekanntmachung über die Ergebnisse der Wahlen

Halle (Saale), 22.05.2017

Senat

Wählergruppe: Studierende

Wahlberechtigte:	932
Gültige Stimmzettel:	197
Ungültige Stimmzettel:	1
Gültige Stimmen:	366
Wahlbeteiligung:	21,24%
Wahlart:	Mehrheitswahl ohne Bindung
Anzahl der zu Wählenden:	4

Die für den Senat gewählten Vertreter Studierender sind:
(Verteilung der Sitze nach der Höchststimmzahl und Namen der gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter)

	Stimmen
1. Marlene Milla Woschni	105
2. Rene Weisbrich	85
3. Desiree Sander	82
4. Johann Heyn	67

Stellvertreter der Liste in der Reihenfolge der erreichten Stimmen:

Robin Godwyll	64
Lara Bousch	24
Robert Gühne	14
Miriam Albert	3
Janni Froese	3
Jonas Duteloff	2
Carl Bens	2
Michael Seefeldt	1
Luise Hesse	1
Philipp Günther	1
Ferdinand Hintz	1
Jakob Schreiter	1

1

Fachbereichsrat Design

Wählergruppe: Studierende

Wahlberechtigte:	596
Gültige Stimmzettel:	120
Ungültige Stimmzettel:	7
Gültige Stimmen:	202
Wahlbeteiligung:	21,31%
Wahlart:	Mehrheitswahl mit Bindung
Anzahl der zu Wählenden:	2

Die für den Fachbereichsrat Design gewählte Vertreter sind:
(Verteilung der Sitze nach der Höchststimmzahl und Namen der gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter)

	Stimmen
1. Janni Froese	73
2. Luise Hesse	32

Stellvertreter der Liste in der Reihenfolge der erreichten Stimmen:

Ludwig Stadler	24
Marie-Lysann Knauber	22
Tizian Gertz	20
Cam Van Pham	16
Alexander Naumann	15

Fachbereichsrat Kunst

Wählergruppe: Studierende

Wahlberechtigte:	336
Gültige Stimmzettel:	70
Ungültige Stimmzettel:	1
Gültige Stimmen:	118
Wahlbeteiligung:	21,13 %
Wahlart:	Mehrheitswahl ohne Bindung
Anzahl der zu Wählenden:	2

Für den Fachbereichsrat Kunst gewählte Vertreter sind:
(Verteilung der Sitze nach der Höchststimmzahl und Namen der gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter)

	Stimmen
1. Nilay Lili Sahin	25
2. Dana Laszlo da Costa	21

Stellvertreter der Liste in der Reihenfolge der erreichten Stimmen:

Dean Maaßen	18
Desiree Sander	17
Miriam Albert	17

2

Marlene Milla Woschni	14
Michael Seefeldt	2
Jakob Schreiter	1
Nora Manthei	1
Tassilo Ruster	1

Studentenrat der Hochschule

Wählergruppe: **Studentenschaftsmitglieder der Hochschule**

Wahlberechtigte:	782
Gültige Stimmzettel:	187
Ungültige Stimmzettel:	1
Gültige Stimmen:	913
Wahlbeteiligung:	24,04%
Wahlart:	Mehrheitswahl ohne Bindung
Anzahl der zu Wählenden:	10

Für den Studentenrat der Hochschule gewählte Vertreter sind:
(Verteilung der Sitze nach der Höchststimmzahl und Namen der gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter)

	Stimmen
1. Lena Schirrmeister	89
2. Can Van Pham	82
3. Tizian Gertz	79
4. Marie-Lysann Knauber	79
5. Ludwig Stadler	78
6. Karla Zipfel	77
7. Timo Milke	76
8. Torben Jost	64
9. Alexander Naumann	61
10. Lucie Nichelmann	52

Stellvertreter in der Reihenfolge der erreichten Stimmen:

Jonas Duteloff	38
Louis Möckel	26
Michael Seefeldt	26
Tony Beyer	25
Daniel Zimmermann	23
Karl G. Steinig	18
Lara Bousch	3
Philipp Günther	2
Miriam Albert	2
Ferdinand Hintz	1
Robert Gühne	1
Janni Froese	1
Laurence Haas	1
Paula Schneider	1
Tassilo Ruster	1

Studentenrat im Fachbereich Design

Wählergruppe: **Studentenschaftsmitglieder im FB Design**

Wahlberechtigte:	510
Gültige Stimmzettel:	124
Ungültige Stimmzettel:	1
Gültige Stimmen:	325
Wahlbeteiligung:	24,51 %
Wahlart:	Mehrheitswahl ohne Bindung
Anzahl der zu Wählenden:	5

Für den Studentenrat im Fachbereich Design gewählte Vertreter sind:
(Verteilung der Sitze nach der Höchststimmzahl und Namen der gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter)

	Stimmen
1. Tizian Gertz	72
2. Marie-Lysann Knauber	62
3. Cam Van Pham	60
4. Alexander Naumann	43
5. Tony Beyer	26

Stellvertreter in der Reihenfolge der erreichten Stimmen

David Zimmermann	21
Philipp Günther	17
Lucie Nichelmann	6
Janni Froese	5
Jonas Duteloff	4
Louis Möckel	3
Robin Godwyll	2
Robert Gühne	1
Cleo Dölling	1
Luise Hesse	1
Ferdinand Hintz	1

Studentenrat im Fachbereich Kunst

Wählergruppe: **Studentenschaftsmitglieder im FB Kunst**

Wahlberechtigte:	272
Gültige Stimmzettel:	63
Ungültige Stimmzettel:	0
Gültige Stimmen:	189
Wahlbeteiligung:	23,16 %
Wahlart:	Mehrheitswahl ohne Bindung
Anzahl der zu Wählenden:	5

Für den Studentenrat im Fachbereich Kunst gewählte Vertreter sind:
(Verteilung der Sitze nach der Höchststimmzahl und Namen der gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter)

	Stimmen
1. Tassilo Ruster	42
2. Lena Schirrmeister	31
3. Timo Milke	31
4. Torben Jost	28
5. Karla Zipfel	25

Stellvertreter in der Reihenfolge der erreichten Stimmen:

Michael Seefeldt	19
Miriam Albert	5
Karl Steinig	3
Philipp Hofmann	2
Dana Laszlo da Costa	1
Maria Schwind	1
Thomas Kober	1

Wolfgang Stockert
Wahlleiter

Herausgeber:
BURG GIEBICHENSTEIN
Kunsthochschule Halle
- Der Kanzler -
Neuwerk 7, 06108 Halle

Postanschrift:
Postfach 200 252
06003 Halle
Tel.: (0345) 7751-50
Fax: (0345) 7751-522
e-mail: kanzler@burg-halle.de

Kontakt:
BURG GIEBICHENSTEIN
Kunsthochschule Halle
Redaktion Amtsblatt, Karstin Kirchner
Neuwerk 7, 06108 Halle

Postanschrift:
Postfach 200 252
06003 Halle
Tel.: (0345) 7751-530
Fax: (0345) 7751-522
e-mail: kirchner@burg-halle.de